

Einladung zur

HAUPTVER- SAMMLUNG

DocCheck AG, Köln

28. Juni 2007

OFFENE SCHWEIßS KEIN PREIS

Schnuppern Sie an den Schweißbrändern des Geschäftsjahrs 2006 und stecken Sie Ihre Nase in die Zukunftspläne der DocCheck Aktiengesellschaft, Köln. Wir laden unsere Aktionäre ein zur ordentlichen Hauptversammlung am

Donnerstag, den 28. Juni 2007 um 10.30 Uhr im KOMED-SAAL Im MediaPark 7 in 50670 Köln

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2006, des Lageberichts und des Konzernlageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2006 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2006 in Höhe von 1.631.754,60 EUR wie folgt zu verwenden:

- | | |
|--|------------------|
| A. Ausschüttung einer Dividende von € 0,10
je dividendenberechtigter Stückaktie | 590.431,20 EUR |
| B. Vortrag auf neue Rechnung | 1.041.323,40 EUR |

Soweit die DocCheck Aktiengesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt.

Der auf solche nicht dividendenberechtigten Stückaktien entfallende Teilbetrag wird ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 die PKF HERFORT VAN KERKOM STREIT OHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Köln, zu wählen.

6. Wahl von einem Mitglied des Aufsichtsrats

Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds Michael Thies endet mit dem Ablauf dieser Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat der DocCheck AG setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1a. E., 101 Abs. 1 AktG sowie § 10 Abs. 1 der Satzung der DocCheck AG aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat schlägt vor, das bisherige Mitglied des Aufsichtsrats Herrn Michael Thies, Diplom-Kaufmann, Diplom-Psychologe, 85622 Feldkirchen, mit Wirkung ab dem Ablauf dieser Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen. Zur Angleichung der Wahlperioden aller Aufsichtsräte erfolgt die Wahl von Herrn Thies, abweichend von der Satzung, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 beschließt. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Herr Michael Thies ist bereits seit 2002 als Aufsichtsratsmitglied und Aufsichtsratsvorsitzender der DocCheck AG tätig. Für das Beratungsunternehmen Roland Berger Strategy Consultants war Herr Thies von 1989 bis 2002 tätig; davon zehn Jahre als Partner. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag in Beratungsprojekten für international tätige Großunternehmen der Pharmaindustrie, der Medizintechnik sowie im Healthcarebereich. 2002 folgte die Gründung der MICHAELTHIESS Management Consultants deren Managing Partner er ist. Weiterhin ist Herr Thies Mitglied des Advisory Board der Healthcare Management Initiative von INSEAD Fontainebleau, Vorstand der Sanemus AG sowie Mitglied des Beirats der vivesco Apotheken-Partner GmbH, Frankfurt. Weitere Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien übt Herr Thies nicht aus.

7. Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung des bedingten Kapitals gemäß § 5 Abs. (4) der Satzung und Satzungsänderung

§ 5 Abs. (4) der Satzung der DocCheck AG bestimmt, dass das Grundkapital um 590.431 Euro durch die Ausgabe von bis zu 590.431 Stückaktien bedingt erhöht wurde.

Das bedingte Kapital dient der Gewährung von neuen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten, zu deren Ausgabe Vorstand und Aufsichtsrat von der Hauptversammlung am 16. Mai 2001 ermächtigt wurden.

Das bedingte Kapital wird teilweise nicht mehr benötigt, da ein Teil der ausgegebenen Bezugsrechte zwischenzeitlich verfallen ist, ohne dass die Bezugsberechtigten von ihrem Bezugsrecht Gebrauch gemacht haben bzw. Gebrauch machen konnten. Die von der Hauptversammlung vom 16. Mai 2001 erteilte Ermächtigung ist darüber hinaus ausgelaufen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Das bedingte Kapital gemäß § 5 Abs. (4) der Satzung der DocCheck AG wird in dem Umfang aufgehoben, in dem es nicht mehr zu Bedienung von Bezugsrechten benötigt wird, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Mai 2001 von Aufsichtsrat und Vorstand der DocCheck AG ausgegeben wurden.

Demgemäß wird in § 5 Abs. (4) der Satzung die Zahl „590.431“ durch „30.500“ ersetzt.

8. Bedingte Kapitalerhöhung und Satzungsänderung und Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

A. Das Grundkapital wird um bis zu 559.931 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 559.931 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder der DocCheck AG und der mit der DocCheck AG verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer der mit der DocCheck AG verbundenen Unternehmen sowie Führungskräfte mit hohem strategischen Stellenwert der DocCheck AG und der mit der DocCheck AG verbundenen Unternehmen gemäß der in der Hauptversammlung vom 28. Juni 2007 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als die Inhaber der gewährten Bezugsrechte ihr Bezugsrecht ausüben. Der Vorstand und, soweit die Gewährung an Mitglieder des Vorstands erfolgt, der Aufsichtsrat sind ermächtigt, bis zu 559.931 Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten zu gewähren. Die zu gewährenden Aktien können aus bedingtem Kapital, genehmigtem Kapital oder aus eigenen Aktien bedient werden. Die Gewährung der Bezugsrechte erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(1) Erwerb der Bezugsrechte, Erwerbszeiträume

Die Gewährung des Bezugsrechts erfolgt durch Abschluss eines Optionsvertrags zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Bezugsberechtigten. Der Abschluss des Optionsvertrags darf nur während eines Erwerbszeitraums erfolgen.

Der Erwerbszeitraum definiert sich wie folgt:

- jeweils vier Wochen nach Veröffentlichung des vorläufigen Jahresergebnisses der Gesellschaft („Erwerbszeitraum 1“),
- jeweils vier Wochen nach Veröffentlichung der Halbjahreszahlen der Gesellschaft („Erwerbszeitraum 2“).

Eine Gewährung von Bezugsrechten auf der Grundlage dieses Beschlusses ist letztmals im Erwerbszeitraum 2 des Jahres 2012 zulässig.

(2) Bezugskurs

Jedes gewährte Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Aktie der DocCheck AG zum Bezugskurs. Der Bezugskurs und damit der Ausgabebetrag für die mit einem Optionsvertrag gewährten Bezugsrechte ist der in Abs. (6) festgelegte Vergleichskurs, der für das Erreichen der für das Bezugsrecht geltenden Erfolgsziele maßgeblich ist.

(3) Aufteilung

Für die Aufteilung der insgesamt möglichen Bezugsrechte auf bis zu 559.931 Aktien auf die Geschäftsleiter und Mitarbeiter der DocCheck AG und mit ihr verbundenen Unternehmen gilt Folgendes:

- den Mitgliedern des Vorstands der DocCheck AG dürfen Bezugsrechte auf bis zu 279.966 Aktien gewährt werden,
- den Mitgliedern des Vorstands und den Geschäftsführern der mit der DocCheck AG verbundenen Unternehmen dürfen Bezugsrechte auf bis zu 186.644 Aktien gewährt werden,
- den Führungskräften mit hohem strategischen Stellenwert der DocCheck AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen dürfen Bezugsrechte auf bis zu 93.321 Aktien gewährt werden.

(4) Ausübungszeiträume, letztmalige Ausübung

Die Ausübung der Bezugsrechte ist jeweils nur während folgender Zeiträume zulässig:

- ab der zweiten bis zur sechsten Woche nach Veröffentlichung des vorläufigen Jahresergebnisses der Gesellschaft („Ausübungszeitraum 1“),
- ab der zweiten bis zur sechsten Woche nach Veröffentlichung der Halbjahreszahlen der Gesellschaft („Ausübungszeitraum 2“).

Die im ersten Erwerbszeitraum gewährten Bezugsrechte können letztmals im entsprechenden Ausübungszeitraum fünf Jahre nach diesem ersten Erwerbszeitraum ausgeübt werden. Entsprechend können

die im jeweils folgenden Erwerbszeitraum gewährten Bezugsrechte im jeweils folgenden Ausübungszeitraum letztmals ausgeübt werden, so dass im letztmöglichen Erwerbszeitraum 2 des Jahres 2012 gewährte Bezugsrechte letztmals im Ausübungszeitraum 2 des Jahres 2019 ausgeübt werden können.

(5) Wartezeiten

Für die Ausübung der jeweils zusammen in einem Optionsvertrag gewährten Bezugsrechte gelten folgende Wartezeiten:

Werden Bezugsrechte in einem Erwerbszeitraum 1 gewährt, so dürfen 40% von ihnen erstmals in dem Ausübungszeitraum 1 des zweiten darauffolgenden Jahres ausgeübt werden; weitere 20% der Bezugsrechte dürfen erstmals im Ausübungszeitraum 1 des dritten darauffolgenden Jahres ausgeübt werden; weitere 20% der Bezugsrechte dürfen erstmals im Ausübungszeitraum 1 des vierten darauffolgenden Jahres ausgeübt werden; und die letzten 20% dürfen erstmals im Ausübungszeitraum 1 des fünften darauffolgenden Jahres ausgeübt werden. Bei Gewährung in einem Erwerbszeitraum 2 gelten die entsprechenden Ausübungszeiträume.

(6) Erfolgsziele

Die Ausübbarkeit eines Bezugsrechts hängt davon ab, dass eines der nachgenannten Erfolgsziele erreicht worden ist:

Erfolgsziele: Der Kurs der Aktie der DocCheck AG muss während der Laufzeit des Aktienoptionsprogramms folgende Steigerungen erfahren.

Aufsplittung wie folgt:

Nach 2 Jahren: 30% Steigerung zum festgelegten Basispreis

Nach 3 Jahren: weitere 15% Steigerung zum festgelegten Basispreis

Nach 4 Jahren: weitere 15% Steigerung zum festgelegten Basispreis

Nach 5 Jahren: weitere 15% Steigerung zum festgelegten Basispreis

Der jeweils festzulegende Basispreis entspricht dem durchschnittlichen Börsenkurs der DocCheck Aktie, ermittelt auf Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Aktie im XETRA-Handel der Deutschen Börse AG (oder einem an die Stelle getretenen Nachfolgesystems) an den 20 Handelstagen vor dem Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats über das jeweilige Angebot zum Erwerb der Optionsrechte. Kann ein Bezugsrecht bei Ablauf der für dieses Bezugsrecht geltenden Wartezeit zunächst mangels Erreichens der Erfolgsziele nicht ausgeübt werden, so kann es in einem späteren Ausübungszeitraum ausgeübt werden, wenn die Erfolgsziele dann erreicht sind.

(7) Weitere Ausübungsbedingungen

In dem Optionsvertrag ist festzulegen, dass zur Ausübung eines Bezugsrechts nur berechtigt ist,

wer in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder mit einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen steht. Außerdem soll abweichend davon das Recht zur Ausübung von Bezugsrechten erhalten bleiben, falls der Vorstand oder, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, falls der Aufsichtsrat im Einzelfall den Fortbestand der Ausübungsberechtigung beschließt. Außerdem sind in den Optionsvertrag Regelungen über die Anpassung der Ausübungsbedingungen bei Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft aufzunehmen, durch die insbesondere die Gleichwertigkeit der Erfolgsziele sicherzustellen ist. Im Übrigen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten festzulegen.

- B. In § 5 der Satzung wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt und der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 umgliedert:

„Das Grundkapital ist um bis zu 559.931 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der DocCheck AG und der mit der DocCheck AG verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer der mit der DocCheck AG verbundenen Unternehmen sowie Führungskräfte mit hohem strategischen Stellenwert der DocCheck AG und der mit der DocCheck AG verbundenen Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28. Juni 2007. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der gewährten Bezugsrechte ihr Bezugsrecht ausüben. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn

des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.“

9. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre

Die derzeit bestehende Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien läuft am 30. November 2007 aus. Diese Ermächtigung soll mit dem gleichen Wortlaut und damit mit gleichbleibenden Bedingungen verlängert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- A. Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zu 590.431 Stück eigene Aktien zu erwerben.
- B. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.
- C. Die Ermächtigung gilt bis zum 27. Dezember 2008. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 31. Mai 2006 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.

D. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands und innerhalb der sich aus den aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden Grenzen über die Börse oder außerhalb der Börse. Letzteres insbesondere durch ein öffentliches Kaufangebot. Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am selben Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als zehn Prozent über- oder unterschreiten. Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als zehn Prozent über- oder unterschreiten. Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der durch die Eröffnungsauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Handelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Sofern die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes anwendbar sind und sich hieraus ein anderer maßgeblicher Wert zwingend ergibt, bestimmt sich der maßgebliche Wert nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das An-

gebot angepasst werden, sofern dies nicht auf Grund der Vorschriften des Wertpapiererwerbs und Übernahmegesetzes gegebenenfalls unzulässig sein sollte.

Im Falle der Anpassung wird auf den entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt. Bei einem Erwerb der Aktien außerhalb der Börse in sonstiger Weise ist der maßgebliche Wert, der durch die Eröffnungsauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Handelstag vor dem Tag des Abschlusses des dem letzten Erwerbs zugrunde liegenden Vertrags. Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

E. Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien wieder zu veräußern.

F. Die Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien kann über die Börse erfolgen.

G. Daneben kann die Veräußerung auch in anderer Weise als über die Börse vorgenommen werden,

insbesondere auch im Rahmen der Finanzierung von Akquisitionen, sofern die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Wert von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als fünf Prozent (ohne Nebenkosten) unter- oder überschreitet. Als maßgeblicher Wert gilt dabei der durch die Eröffnungsauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Handelstag vor der Veräußerung der Aktien. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen.

- H. Weiterhin ist auch eine Verwendung zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus einem Aktienoptionsplan möglich. Soweit im Rahmen eines Aktienoptionsplans eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft. Hinsichtlich der Feststellungen über die Aufteilung der Bezugsrechte auf Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer, Erfolgsziele, Erwerbs- und Ausübungszeiträume und Wartezeiten für die erstmalige Ausübung wird auf die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Mai 2001 unter Tagesordnungspunkt 6 und der Hauptversammlung vom 28. Juni 2007 unter Tagesordnungspunkt 8 Bezug genommen.
- I. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

- J. Die Ermächtigung unter Punkt E, F, G, H und I können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1, Nr. 8 AktG

Seit 1998 dürfen deutsche Unternehmen eigene Aktien in begrenztem Umfang auf Grund einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung erwerben. Die Laufzeit der Ermächtigung ist auf 18 Monate begrenzt. Bereits in den Hauptversammlungen der letzten Jahre wurde eine entsprechende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erteilt.

Da die bestehende Ermächtigung am 30. November 2007 ausläuft, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die derzeitige Ermächtigung aufzuheben und eine neue, bis zum 27. Dezember 2008 befristete Ermächtigung zu erteilen. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien bis zu einer Höhe von zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dabei soll der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben werden, eigene Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu erwerben, etwa zur Reduzierung der Eigenkapitalausstattung, zur Kaufpreiszahlung für Akquisitionen oder aber, um die Aktien wieder zu veräußern. Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot zu erwerben. Der Gesellschaft wird damit größere Flexibilität eingeräumt.

Bei dem Erwerb eigener Aktien über ein öffentliches Kaufangebot ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleinerer Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, glatte Erwerbsquoten festlegen zu können und trotzdem kleine Aktienbestände zu berücksichtigen. Ferner sind bei einem Erwerb eigener Aktien mittels eines öffentlichen Erwerbs- oder Tauschangebots die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden. Die Möglichkeit zum Wiederverkauf eigener Aktien dient der vereinfachten Mittelbeschaffung. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse ermächtigen. Insbesondere können die eigenen Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als deren Veräußerung unter entsprechender Anwendung der Regeln eines Bezugsrechts der Aktionäre. Den Aktionären entsteht kein Nachteil, da sie, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse erwerben können.

Darüber hinaus schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, eigene Aktien als Gegenleistung bei dem

Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um Akquisitionschancen schnell und flexibel nutzen zu können. Schließlich sieht die Ermächtigung die Möglichkeit vor, dass die erworbenen eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden oder zur Bedienung eines Aktienoptionsplans eingesetzt werden können. In den letzten Jahren hat sich diese Form der Entlohnung für geleistete Dienste bei Aktiengesellschaften etabliert. Sie stellt ein flexibles Instrument zur Leistungsmotivierung der Mitarbeiter dar. Die Hauptversammlung hat im Jahre 2001 die Auflegung eines Aktienoptionsplans für die Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft und mit dieser verbundenen Unternehmen beschlossen. Die Gesellschaft soll in die Lage versetzt werden, alternativ auch erworbene eigene Aktien für die Bedienung von Optionsrechten einzusetzen. Bei der Entscheidung über die Verwendung der eigenen Aktien wird der Vorstand sich im Übrigen allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung berichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung an der untenstehenden Adresse angemeldet haben.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung, also bis spätestens am 21. Juni 2007, 24:00 Uhr, zugehen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen.

Dieser Nachweis muss der Gesellschaft durch das depotführende Institut rechtzeitig übermittelt werden. Der Nachweis hat in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen, also aufgrund eines Feiertages im vorliegenden Fall auf den 6. Juni 2007, 00:00 Uhr. Der Nachweis muss der Gesellschaft bis zum siebten Tag vor der Versammlung, also bis zum 21. Juni 2007, 24:00 Uhr, zugehen.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie der Nachweis des Anteilsbesitzes sind an die folgende Adresse zu übersenden:

DocCheck AG
c/o PR IM TURM HV-Service
Römerstraße 72–74
Fax: 06 21.70 99 07
eMail: hv-service@pr-im-turm.de
68259 Mannheim

Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte nach § 30b WpHG

Gesamtzahl der ausgegebenen stimmberechtigten Aktien: 5.904.312 Stück, jede Aktie gewährt eine Stimme, darin enthaltene eigene Aktien am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung: 189.495 Aktien.

Stimmrecht/Stimmrechtsvertreter

Das Stimmrecht kann ebenfalls durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Die DocCheck AG bietet ihren Aktionären den Service an, sich entsprechend ihren Weisungen durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Dieser übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von Ihnen erteilten Weisungen aus. Nähere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreter und zur Weisungserteilung erhalten Sie zusammen mit der Eintrittskarte, die Sie zuvor über Ihre Depotbank anfordern müssen.

Anträge von Aktionären

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

DocCheck Aktiengesellschaft
Corporate Communications
Tanja Mumme
Vogelsanger Straße 66
50823 Köln

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung werden den anderen Aktionären unter: www.doccheck.ag/Investor/Hauptversammlung unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Der Vorstand im Mai 2007

ANFAHRT

Zum MediaPark

Mit der U-Bahn

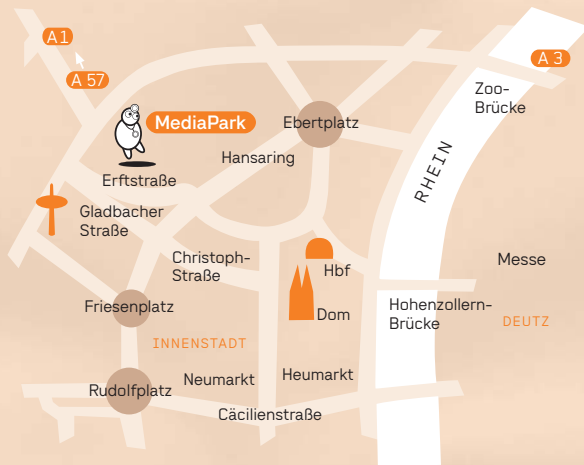
Haltestelle Christophstraße / MediaPark.

Erreichbar mit den Linien 12, 15, 16 oder 18.

Oder mit dem Auto

A 57 Richtung Köln-Zentrum, Ausfahrt Zentrum.

Einfahrt zur unterirdischen Umgehungsstraße direkt hinter der Eisenbahnbrücke. Von dort aus in die zentrale Tiefgarage (Parkhaus Zentral PZ) MediaPark. Ausgang am orangefarbenen Kassenbereich.



DocCheck® AG

Vogelsanger Straße 66

50823 Köln

ir@doccheck.com

www.doccheck.ag